

nommen worden sind. Sodann war die Feststellung einigermaßen überraschend, daß nur wenige Maschinenschreiberinnen beim Schreiben nach Diktat eine höhere Schreibgeschwindigkeit erreichen, als beim Abschreiben eines vorliegenden Textes. Auch diese Feststellung würde eine gewisse Berichtigung unserer heutigen Anschauungen bedeuten¹⁾ und dürfte für volkswirtschaftliche Organisationsfragen von Bedeutung sein. Der Kreis der Versuchspersonen ist bisher

1) Vergleiche: Wilh. Heinitz. Vorstudien über die psychologischen Arbeitsbedingungen des Maschinenschreibens in den Schriften zur Psychologie der Berufseignung und des Wirtschaftslebens.

noch zu klein geblieben, so daß hier bei umfangreicheren Nachprüfungen noch Berichtigungen zu erwarten sind.

Diese kurzen erstmaligen Darlegungen lege ich den in Betracht kommenden Fachkreisen vor, da es von besonderem Interesse sein würde, festzustellen, ob ähnliches Arbeiten auch schon von anderer Seite in der gleichen Richtung betrieben werden, und ob ähnliche oder gleiche Resultate schon bekanntgeworden sind. Vielleicht bietet sich auch an anderer geeigneterer Stelle ein umfangreicheres Prüfungsmaterial an Schülern oder Studenten zur Erprobung der neuen Diktieruhr, als dies hier in einem immerhin nur kleinen Kreise möglich ist.

Die Offenbarmachung der Kreditverhältnisse durch Einführung des Registerpfandes

Der Zentralverband des Deutschen Großhandels hat in einer Denkschrift an den Reichsjustizminister die Einführung des Registerpfandes beantragt und einen entsprechenden Gesetzentwurf bereits ausgearbeitet. Dieser Schritt des Großhandels hat seine Begründung darin, daß die jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherstellung des Gläubigers im Wirtschaftsleben sich als äußerst lückenhaft erwiesen haben. Im deutschen Recht, insbesondere in den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, gibt es nur ein Pfandrecht, wo dem Gläubiger der verpfändete Gegenstand übergeben und ihm somit der unmittelbare Besitz an der Pfandsache übertragen werden muß. Nun suchte man die Uebergabe des Pfandes durch die Einrichtung der sogen. Sicherungsübereignung zu vermeiden, die sich sehr viele Gläubiger zunutze machen, indem sie als Sicherheit für den dem Schuldner eingeräumten Kredit sich dessen Warenlager übereignen lassen und dieses ihrerseits wieder im Besitze des Schuldners belassen, der dann weiterhin damit seine Geschäfte betreibt und somit als dessen Eigentümer erscheint. Die Folge dieser mit der Sicherungsübereignung erreichten Umgehung der gesetzlichen Vorschriften des Pfandrechts waren nun die, daß ein neuer Gläubiger dem Schuldner einen Kredit in dem Glauben gewährte, einen Kaufmann mit einem wohlgefüllten Lager vor sich zu haben. Wollte er sich nun aber bei Nichtzahlung der Schuld an dieses Warenlager halten, so mußte er zu seinem Leidwesen erfahren, daß dieses bereits in das Eigentum eines früheren Gläubigers übergegangen war und er somit nichts hatte, woran er sich halten konnte. Wohl können solche Uebereignungsverträge angefochten werden; jedoch ist die hiermit verbundene Mühe und Kostenfrage sehr erheblich, ganz abgesehen davon, daß eine Fülle derartiger Verträge so geschickt aufgesetzt sind, daß sie unter Berücksichtigung der Ansichten von Rechtsprechung und Gesetzesauslegung als unanfechtbar bezeichnet werden können.

Diese Mißstände, die in der jetzigen Zeit der Verwilderung kaufmännischer Sitten den Zusammenbruch vieler Gläubiger verursacht haben, sollen nun durch die Einführung des Registerpfandes beseitigt werden. Dessen Grundgedanke ist kurz folgender: Werden bewegliche Sachen, die beispielsweise zum gewerblichen Betriebsvermögen gehören, ohne Uebergabe an den Pfandgläubiger verpfändet, so kann das nur mittels des einzurichtenden Registerpfandes geschehen. Während also bisher nur bei Grundstücken die Bestellung einer Immobiliehypothek möglich war, sollen nun auch künftighin bewegliche Sachen zur Bestellung einer Mobiliehypothek verwandt werden können, ohne daß sie dem Gläubiger übergeben werden müssen, wie es bei der weiterhin zulässigen Form des Faustpfandes vorgeschrieben ist. Es kann also künftighin der Gläubiger genau so, wie er ein fremdes Grundstück mit einer Hypothek belasten läßt, auch bewegliche Sachen, also

z. B. ein Warenlager in ähnlicher Weise belasten. Während für die Grundstücksbelastung das Grundbuch in Frage kommt, soll für die beweglichen Sachen ein Pfandregister eingerichtet werden, das bei dem Amtsgericht zu führen ist, in dessen Bezirk der Verpfänder seinen Wohnsitz bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für eine Firma mit Filialen besteht das Pfandregister beim Amtsgericht des Sitzes der Hauptniederlassung. Der Pfandvertrag, der schriftlich abzuschließen ist, wird wirksam, wenn der Vertrag binnen einer Woche nach Zustandekommen beim Registergericht eingereicht wird. Die Einsicht in das Pfandregister soll jedermann gestattet sein, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Für Nichtgewerbetreibende und Betriebe der Urproduktion kommt die neue Einrichtung nicht in Frage; der § 3 des Gesetzentwurfes sieht ausdrücklich vor, daß mittels des Registerpfandes nur solche bewegliche Sachen, einzeln oder als Sachgesamtheit, verpfändet werden können, die zu einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gärtnerischen oder gewerblichen Betriebsvermögen gehören; als Gewerbe gilt nicht die Ausübung eines freien Berufes. Die verpfändeten Sachen sollen genau bezeichnet werden.

Gegen diese geplante Neueinrichtung in unserem Wirtschaftsleben hat man nun auch bereits verschiedene Einwendungen geltend gemacht. Die zwei wichtigsten sind die, daß einmal die Kreditgewährung in unerwünschter Weise erleichtert würde, und daß andererseits durch die Einführung des Registerpfandes der für die deutsche Wirtschaft notwendige Personalkredit untergraben würde. Der erste Einwand: „allzu leichtfertige Kreditaufnahme“ erscheint uns für die meisten Fälle nicht gerechtfertigt. Der tüchtige Kaufmann muß eben genau wissen, wie weit er seinen Kredit anspannen kann, ohne Gefahr zu laufen, in Zahlungsschwierigkeiten zu gelangen. Der noch nicht ganz geschäftstüchtige muß hingegen in entsprechender Weise über die Art der Kalkulation aufgeklärt werden. Es ist eine dankbare Aufgabe der Fachorganisation, hier aufklärend zu wirken. Auch der zweite Einwand: „Untergrabung des Personalkredits“ erscheint unbegründet, da ja zweifellos dem vertrauenswürdigen, befähigten Kaufmann auch weiterhin Kredit ohne Realsicherheit eingeräumt wird, der unzuverlässigen Schuldner versagt bleibt. Im Gegenteil kann von dem Registerpfand, mit dem man bereits seit dem Jahre 1878 in England die besten Erfahrungen gemacht hat, infolge der mit ihm verbundenen Offenbarmachung der Kreditverhältnisse, die Herstellung eines gesunden Gleichgewichts zwischen Personal- und Realkredit erwartet werden, und das nicht nur für die jetzige außergewöhnliche Zeit der mitunter äußerst verworrenen Rechtsauffassung, sondern auch in den hoffentlich recht bald wiederkehrenden ruhigeren Zeiten des Wirtschaftslebens.

Dr. M.